



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen
z. Hd. Herrn Marko Winter
Leipziger Straße 5 A
09603 Großschirma

Ansprechpartner: Lisa Sophie Niepel
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-KT007/25/ni
Datum: 01. Oktober 2025

Antwort zur Anfrage „CSD - illegale Plakatierung und Versammlungsauflagen“ im TOP 17 - Anfragen der Kreisräte zur 7. Sitzung des Kreistages Mittelsachsen am 10. September 2025

hier: Ihre E-Mail vom 5. September 2025

Sehr geehrter Herr Winter,

Ihre Anfrage vom 5. September 2025 zum Thema „CSD - illegale Plakatierung und Versammlungsauflagen“ ging per E-Mail am 5. September 2025 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 8. September 2025).

Nachfolgend erhalten Sie die bereits in der Sitzung des Kreistages Mittelsachsen am 10. September 2025 angekündigte schriftliche Antwort zu Ihrer Anfrage.

Im Rahmen der CSD-Aufzüge in den Vorjahren und auch dieses Jahr fiel mir die illegale Plakatierung auf, die teilweise noch sehr lange nach der Veranstaltung an Bushaltestellen und anderen öffentlichen Orten in Freiberg hing. Trotz meiner Meldung an das Ordnungsamt der Stadt Freiberg wurde mir mitgeteilt, dass ein Bußgeldverfahren gegen den Veranstalter nicht möglich ist, da nicht zweifelsfrei bekannt ist, wer konkret die Plakate angebracht hat. Das führt zu folgenden Fragen:

1. Ist die Situation der Versammlungsbehörde und dem Ordnungsamt des Landkreises bekannt?

Die Situation ist der Versammlungsbehörde des Landkreises bekannt.

2. Was gedenken die Kreisbehörden dagegen zu unternehmen?

Die Zuständigkeit für regelnde und auch sanktionierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Plakatierung im Gebiet der Stadt Freiberg obliegt der Stadtverwaltung Freiberg.

3. Kann die Veranstaltung (CSD Freiberg) aufgrund der Verschandelung des Stadtbilds generell untersagt werden?

Nein, die Versammlungsbehörde kann eine Versammlung aus diesem Grund nicht verbieten. Das Versammlungsrecht ist ein in Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankertes Grundrecht der Versammlungsfreiheit.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr
Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten der Servicestellen finden Sie auf unserer Website.

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Steuernummer

220/144/03098

Das Aufhängen von Plakaten stellt eine Sondernutzung an Gemeindestraßen dar und bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

4. Kann ein Auflagenbescheid mit der konkreten Vorgabe signifikanter Bußgelder erlassen werden, falls der Veranstalter erneut illegal plakatiert?

Die Versammlungsbehörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügungen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder Grundrechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die dafür jeweils zuständige Behörde auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Mit freundlichen Grüßen



Sven Krüger